

**VERNEHMLASSUNGSBERICHT**

**DER REGIERUNG**

**BETREFFEND**

**DIE ABÄNDERUNG DES BANKENGESETZES (BANKG), DES E-  
GELDGESETZES (EGG), DES ZAHLUNGSDIENSTEGESETZES (ZDG), DES  
INVESTMENTUNTERNEHMENSGESETZES (IUG), DES  
VERMÖGENSVERWALTUNGSGESETZES (VVG), DES  
VERSICHERUNGSAUFSICHTSGESETZES (VERSAG) SOWIE DES  
GESETZES ÜBER DIE BETRIEBLICHE PERSONALVORSORGE (BPVG)**

**Ministerium für Präsidiales und Finanzen**

**Vernehmlassungsfrist: 11. September 2015**

## INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung .....	3
Zuständiges Ministerium.....	4
Betroffene Behörden .....	4
1. Ausgangslage .....	5
2. Begründung der Vorlage.....	6
3. Schwerpunkte der Vorlage .....	7
4. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln .....	8
4.1 Bankengesetz (BankG) .....	8
4.2 E-Geldgesetz (EGG) .....	8
4.3 Zahlungsdienstegesetz (ZDG).....	8
4.4 Investmentunternehmensgesetz (IUG).....	9
4.5 Vermögensverwaltungsgesetz (VVG).....	9
4.6 Versicherungsaufsichtsgesetz (VersAG).....	10
4.7 Gesetz über die betriebliche Personalvorsorge (BPVG) .....	10
5. Regierungsvorlagen .....	11
5.1 Abänderung des Bankengesetzes (BankG) .....	11
5.2 Abänderung des E-Geldgesetzes (EGG) .....	13
5.3 Abänderung des Zahlungsdienstegesetzes (ZDG).....	15
5.4 Abänderung des Investmentunternehmensgesetzes (IUG).....	17
5.5 Abänderung des Vermögensverwaltungsgesetzes (VVG).....	19
5.6 Abänderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VersAG).....	21
5.7 Abänderung des Gesetzes über die betriebliche Personalvorsorge (BPVG) .....	23

### **ZUSAMMENFASSUNG**

*Nach Massgabe der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rats vom 17. Mai 2006 über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen (nachfolgend „Abschlussprüferrichtlinie“) und der korrespondierenden Abänderung des Gesetzes über Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften (nachfolgend „WPRG“), in Kraft gesetzt zum 1. Februar 2011, kann die Durchführung von handelsrechtlichen Abschlussprüfungen im Sinne von Art. 1058 Abs. 1 Personen- und Gesellschaftsrecht (nachfolgend „PGR“) nur noch von Wirtschaftsprüfern und Revisionsgesellschaften vorgenommen werden, die von der Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (nachfolgend „FMA“) eine Bewilligung gemäss WPRG erhalten haben.*

*Im Hinblick auf die spezialgesetzliche Prüfung (Rechnungs- und Aufsichtsprüfung) ist für leitende Revisoren nach*

- *dem Bankengesetz (nachfolgend „BankG“),*
- *dem E-Geldgesetz (nachfolgend „EGG“),*
- *dem Zahlungsdienstegesetz (nachfolgend „ZDG“),*
- *dem Gesetz über Investmentunternehmen (nachfolgend „IUG“),*
- *dem Gesetz über die Vermögensverwaltung (nachfolgend „VVG“),*
- *dem Versicherungsaufsichtsgesetz (nachfolgend „VersAG“), sowie*
- *dem Gesetz über die betriebliche Personalvorsorge (nachfolgend „BPVG“)*

*nach geltender Rechtslage nicht ausdrücklich geregelt, dass diese über eine von der FMA erteilte Wirtschaftsprüferbewilligung nach dem WPRG verfügen müssen.*

*Anders verhält es sich allerdings bei spezialgesetzlichen Prüfungen nach*

- *dem Gesetz über die Verwalter alternativer Investmentfonds (nachfolgend „AIFMG“), und*
- *dem Gesetz über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (nachfolgend „UCITSG“),*

welche nach dem Gesetzeswortlaut nur von nach dem WPRG bewilligten Wirtschaftsprüfern durchgeführt werden dürfen.

Ziel der Gesetzesänderungen ist eine Angleichung der gesetzlichen Regelungen des BankG, EGG, ZDG, IUG, VVG, VersAG sowie des BPVG an die gesetzlichen Regelungen des AIFMG und des UCITSG und somit an das Erfordernis einer Bewilligung gemäss dem WPRG. Damit erfolgt auch eine Angleichung an die Vorgaben der vorbezeichneten Abschlussprüferrichtlinie.

Nicht in diese Vorlage mit einbezogen ist die spezialgesetzliche Prüfung nach dem Gesetz über die Aufsicht über Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (PFG), da dieses Gesetz keine eigene spezialgesetzliche Revisionsstelle vorsieht.

#### **ZUSTÄNDIGES MINISTERIUM**

Ministerium für Präsidiales und Finanzen

#### **BETROFFENE BEHÖRDEN**

Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA)

Vaduz, 7. Juli 2015

BNR 2015/997

P

## 1. AUSGANGSLAGE

Die Voraussetzungen für die Anerkennung als spezialgesetzlich leitender Revisor sind in den jeweiligen Spezialgesetzen bzw. den dazu gehörenden Durchführungsverordnungen geregelt. Entsprechend der geltenden Rechtslage wird in den Fällen, in welchen die Spezialgesetze nicht ausdrücklich einen zugelassenen Wirtschaftsprüfer<sup>1</sup> für die Anerkennung als spezialgesetzlich leitenden Revisor vorsehen, ein solcher auch nicht einheitlich von der FMA verlangt. Dies gilt insbesondere für die Anerkennung von leitenden Revisoren nach dem BankG, dem EGG, dem ZDG, dem IUG, dem VVG, dem VersAG sowie dem BPVG. Das AIFMG und UCITSG sehen hingegen bereits heute ausdrücklich vor, dass nur zugelassene Wirtschaftsprüfer eine Anerkennung für die Durchführung einer spezialgesetzlichen Prüfung erhalten können.

Die spezialgesetzliche Prüfung umfasst zweierlei Formen:

- die Rechnungsprüfung (Prüfung des Geschäftsberichts), und
- die Aufsichtsprüfung (ergänzende aufsichtsrechtliche Prüfung, d.h. Prüfung der Geschäftstätigkeit sowie Prüfung der dauerhaften Einhaltung der Bewilligungsvoraussetzungen).

---

<sup>1</sup> Ein zugelassener Wirtschaftsprüfer ist eine natürliche Person, die über eine Bewilligung nach dem Gesetz über Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften (WPRG) – also eine inländische Wirtschaftsprüferbewilligung – verfügt.

## **2. BEGRÜNDUNG DER VORLAGE**

Die Qualität der spezialgesetzlichen Prüfung kann nur gewährleistet werden, wenn die damit verbundenen Ansprüche im Rahmen der Ausübung eines im Inland anerkannten und beaufsichtigten Berufs erfüllt und auch entsprechend durchgesetzt werden können. Das Anknüpfen an eine anerkannte inländische Berufsqualifikation stellt eine Schutzfunktion dar und liegt im Interesse der Reputation und Stabilität des Finanzmarktes Liechtenstein, des Kundenschutzes, der Vermeidung von Missbräuchen sowie der Umsetzung und Einhaltung anerkannter internationaler Prüfungsstandards.

Dies gilt umso mehr, als für die Abschlussprüfung, in Anlehnung an die EU-Abschlussprüferrichtlinie, hohe Anforderungen an den Erhalt einer inländischen Wirtschaftsprüferbewilligung zu erfüllen sind und dies somit auch für die Rechnungsprüfung gilt. Dies ist jedoch derzeit allein im UCITSG und AIFMG unmissverständlich geregelt. Indem die Durchführung der Rechnungsprüfung jedoch dieselben fachlichen Fertigkeiten wie die Durchführung einer Abschlussprüfung erfordert, ist eine entsprechende Kodifikation des Erfordernisses einer Bewilligung nach dem WPRG des leitenden Revisors in allen Spezialgesetzen notwendig. Unterstrichen wird dieses Bedürfnis auch dadurch, dass die spezialgesetzlich zu prüfenden Unternehmen selbst wegen ihrer besonderen wirtschaftlichen Bedeutung einer spezialgesetzlichen Bewilligung der FMA bedürfen und einer prudenziellen Aufsicht unterstehen. Aus diesen Gründen muss die Berufsqualifikation der leitenden Revisoren für Zwecke der spezialgesetzlichen Prüfung ebenso höchsten Ansprüchen gerecht werden, zumal die handelsrechtlichen Grundsätze durch die Spezialgesetze ergänzt und modifiziert werden. Vor dem Hintergrund, dass die Rechnungsprüfung Teil der spezialgesetzlichen Prüfung ist, kann im Rahmen der Aufsichtsprüfung nichts anderes gelten. Die aufsichtsrechtlichen Ansprüche an eine Berufsqualifikation für die Prüfung von prudenziell durch die FMA beauf-

sichtigte Intermediären können demnach nicht geringer als bei einer Abschluss- bzw. Rechnungsprüfung sein.

Nachdem im UCITSG und dem AIFMG die spezialgesetzliche Anerkennung bereits ausdrücklich an eine inländische Wirtschaftsprüferbewilligung gekoppelt ist und diese Gesetze somit dem internationalen Standard entsprechen, ist vor diesem Hintergrund ein Harmonisierungsbedarf bei den übrigen betroffenen Spezialgesetzen ersichtlich. Das Erfordernis der inländischen Wirtschaftsprüferbewilligung für leitende Revisoren sollte in allen bezeichneten Spezialgesetzen gleichermaßen verankert sein und den notwendigen internationalen Anforderungen genügen. Dies gilt insbesondere auch deshalb, da nicht als Wirtschaftsprüfer zugelassene leitende Revisoren nicht der berufsrechtlichen Disziplinargewalt gemäss dem WPRG unterworfen werden können. Insofern könnte die zuvor erwähnte erforderliche Prüfungsqualität berufsrechtlich nicht durchgesetzt werden. Zudem würde das Erfordernis, dass als Revisionsstelle nur nach dem WPRG bewilligte Revisionsgesellschaften fungieren können, ins Leere laufen.

### **3. SCHWERPUNKTE DER VORLAGE**

Gegenstand der Vorlage ist die Sicherstellung, dass spezialgesetzliche Prüfungen nach dem BankG, dem EGG, dem ZDG, dem IUG, dem VVG, dem VersAG sowie dem BPVG nur durchgeführt werden können, sofern die leitenden Revisoren über eine Bewilligung nach dem WPRG verfügen.

Darüber hinaus geht das Erfordernis der Wirtschaftsprüferbewilligung der leitenden Revisoren einher mit der Tatsache, dass als Revisionsstelle nach den in dieser Vorlage benannten Spezialgesetzen nur Revisionsgesellschaften bzw. nach dem VVG auch Wirtschaftsprüfer fungieren können, die nach dem WPRG als solche bewilligt sind.

## **4. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN ARTIKELN**

### **4.1 Bankengesetz (BankG)**

#### **Zu Art. 37**

Mit der vorliegenden Änderung wird eine Wirtschaftsprüferbewilligung als Voraussetzung für das Tätigwerden als leitender Revisor bei der Bankenprüfung gesetzlich vorgeschrieben. Das Erfordernis eines guten Rufes sowie der entsprechenden Sachkenntnis war bisher bereits in der Bankenverordnung (BankV) vorgesehen.

### **4.2 E-Geldgesetz (EGG)**

#### **Zu Art. 38**

Mit der vorliegenden Änderung wird eine Wirtschaftsprüferbewilligung als Voraussetzung für das Tätigwerden als leitender Revisor bei der Prüfung von E-Geld-Instituten gesetzlich vorgeschrieben. Das Erfordernis eines guten Rufes sowie der entsprechenden Sachkenntnis war bisher bereits in Art. 7 E-Geldverordnung (EGV) über Verweis auf die BankV vorgesehen.

### **4.3 Zahlungsdienstegesetz (ZDG)**

#### **Zu Art. 38**

Mit der vorliegenden Änderung wird eine Wirtschaftsprüferbewilligung als Voraussetzung für das Tätigwerden als leitender Revisor bei der Prüfung von Zahlungsinstituten gesetzlich vorgeschrieben. Das Erfordernis eines guten Rufes sowie der entsprechenden Sachkenntnis war bisher bereits in Art. 6 Zahlungsdienstverordnung (ZDV) über Verweis auf die BankV vorgesehen.

#### **4.4 Investmentunternehmensgesetz (IUG)**

##### **Zu Art. 97 Abs. 2 Bst. b**

Mit der vorliegenden Änderung wird eine Wirtschaftsprüferbewilligung als Voraussetzung für das Tätigwerden als leitender Revisor bei der Prüfung von Investmentunternehmen gesetzlich klarstellend vorgeschrieben. Das Erfordernis eines guten Rufes sowie der entsprechenden gründlichen Kenntnisse in der Revision von Investmentunternehmen war bisher bereits in Art. 94 Bst. c der Investmentunternehmensverordnung (IUV) vorgesehen.

#### **4.5 Vermögensverwaltungsgesetz (VVG)**

##### **Zu Art. 43 Abs. 1a**

Mit der vorliegenden Änderung wird eine Wirtschaftsprüferbewilligung als Voraussetzung für das Tätigwerden als leitender Revisor bei der Prüfung von Vermögensverwaltungsgesellschaften gesetzlich vorgeschrieben. Art. 43 Abs. 1 VVG bestimmt für spezialgesetzliche Prüfungen von Vermögensverwaltungsgesellschaften im Grunde bereits die Notwendigkeit einer Bewilligung nach dem WPRG. Aus Gründen der Klarheit erfolgt ergänzend die Einsetzung des Abs. 1a. Der Begriff „verantwortlicher Revisor“ wird durch den Begriff „leitender Revisor“ ersetzt.

##### **Zu Art. 43 Abs. 2**

Der Begriff „verantwortlicher Revisor“ wird durch den Begriff „leitender Revisor“ ersetzt und im Einklang mit weiteren, in dieser Vorlage behandelten spezialgesetzlichen Gesetzen angepasst.

#### **4.6 Versicherungsaufsichtsgesetz (VersAG)**

##### **Zu Art. 101 Abs. 4**

Mit der vorliegenden Änderung wird eine Wirtschaftsprüferbewilligung als Voraussetzung für das Tätigwerden als leitender Revisor bei der Prüfung von Versicherungsunternehmen gesetzlich vorgeschrieben. Das Erfordernis eines guten Rufes sowie der entsprechenden gründlichen Kenntnisse in der Revision von Versicherungsunternehmen war bisher bereits in Art. 69 Bst. c der Versicherungsaufsichtsverordnung (VersAV) vorgesehen.

#### **4.7 Gesetz über die betriebliche Personalvorsorge (BPVG)**

##### **Zu Art. 19**

Mit der vorliegenden Änderung wird eine Wirtschaftsprüferbewilligung als Voraussetzung für das Tätigwerden als leitender Revisor bei der Prüfung von Vorsorgeeinrichtungen gesetzlich vorgeschrieben. Das Erfordernis eines guten Rufes sowie der entsprechenden gründlichen Kenntnisse in der Revision von Vorsorgeeinrichtungen und Versicherungsunternehmen ist zudem Voraussetzung für die Anerkennung als leitender Revisor.

5. **REGIERUNGSVORLAGEN**

5.1 **Abänderung des Bankengesetzes (BankG)**

**Gesetz**

vom ...

**über die Abänderung des Bankengesetzes**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

**I.**

**Abänderung bisherigen Rechts**

Das Gesetz vom 21. Oktober 1992 über die Banken und Wertpapierfirmen (Bankengesetz, BankG), LGBl. 1992 Nr. 108, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 37 Abs. 2 Bst. a

- 2) Die Bewilligung wird Revisionsstellen erteilt, wenn
- a) ihre Geschäftsleitung, die leitenden Revisoren und die Organisation gewährleisten, dass sie die Revisionsaufträge dauernd und sachgemäss ausführen, wobei die leitenden Revisoren einen guten Ruf besitzen, über eine

Bewilligung nach dem Gesetz über die Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften (WPRG) verfügen und eine gründliche Kenntnis des Bankgeschäfts und der Bankenrevision nachweisen müssen;

## II.

### **Übergangsbestimmung**

Leitende Revisoren, die nicht über eine Bewilligung nach dem Gesetz über die Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften verfügen, jedoch bislang für die Prüfung nach diesem Gesetz anerkannt waren, dürfen ihre bisherige Tätigkeit bis 31. Dezember 2016 weiterhin ausüben.

## III.

### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am ..., andernfalls am Tag nach der Kundmachung in Kraft.

## 5.2 Abänderung des E-Geldgesetzes (EGG)

### **Gesetz**

vom ...

### **über die Abänderung des E-Geldgesetzes**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

#### **I.**

#### **Abänderung bisherigen Rechts**

Das E-Geldgesetz (EGG) vom 17. März 2011, LGBl. 2011 Nr. 151, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 38 Abs. 2 Bst. a

- 2) Die Bewilligung wird Revisionsstellen erteilt, wenn:
- a) ihre Geschäftsleitung, die leitenden Revisoren und die Organisation gewährleisten, dass sie die Revisionsaufträge dauernd und sachgemäss ausführen, wobei die leitenden Revisoren einen guten Ruf besitzen, über eine Bewilligung nach dem Gesetz über die Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften (WPRG) verfügen und eine gründliche Kenntnis des E-Geldgeschäfts und der Revision von E-Geld-Instituten nachweisen müssen;

**II.**

**Übergangsbestimmung**

Leitende Revisoren, die nicht über eine Bewilligung nach dem Gesetz über die Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften verfügen, jedoch bislang für die Prüfung nach diesem Gesetz anerkannt waren, dürfen ihre bisherige Tätigkeit bis 31. Dezember 2016 weiterhin ausüben.

**III.**

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am ..., andernfalls am Tag nach der Kundmachung in Kraft.

### 5.3 Abänderung des Zahlungsdienstegesetzes (ZDG)

#### **Gesetz**

vom ...

#### **über die Abänderung des Zahlungsdienstegesetzes**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

#### **I.**

#### **Abänderung bisherigen Rechts**

Das Zahlungsdienstegesetz (ZDG) vom 17. September 2009, LGBl. 2009 Nr. 271, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 38 Abs. 2 Bst. a

- 2) Die Bewilligung wird Revisionsstellen erteilt, wenn:
- a) ihre Geschäftsleitung, die leitenden Revisoren und die Organisation gewährleisten, dass sie die Revisionsaufträge dauernd und sachgemäss ausführen, wobei die leitenden Revisoren einen guten Ruf besitzen, über eine Bewilligung nach dem Gesetz über die Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften (WPRG) verfügen und eine gründliche Kenntnis des Zahlungs-

dienstgeschäfts und der Revision von Zahlungsinstituten nachweisen müssen;

## **II.**

### **Übergangsbestimmung**

Leitende Revisoren, die nicht über eine Bewilligung nach dem Gesetz über die Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften verfügen, jedoch bislang für die Prüfung nach diesem Gesetz anerkannt waren, dürfen ihre bisherige Tätigkeit bis 31. Dezember 2016 weiterhin ausüben.

## **III.**

### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am ..., andernfalls am Tag nach der Kundmachung in Kraft.

#### 5.4 Abänderung des Investmentunternehmensgesetzes (IUG)

### **Gesetz**

vom ...

### **über die Abänderung des Investmentunternehmensgesetzes**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

#### **I.**

#### **Abänderung bisherigen Rechts**

Das Gesetz vom 19. Mai 2005 über die Investmentunternehmen für andere Werte oder Immobilien (Investmentunternehmensgesetz, IUG), LGBl. 2005 Nr. 156, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 97 Abs. 2 Bst. b

- 2) Die Bewilligung wird Revisionsstellen erteilt, wenn
- b) sie und die leitenden Revisoren über eine Bewilligung nach dem Gesetz über die Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften verfügen.

**II.**

**Übergangsbestimmung**

Leitende Revisoren, die nicht über eine Bewilligung nach dem Gesetz über die Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften verfügen, jedoch bislang für die Prüfung nach diesem Gesetz anerkannt waren, dürfen ihre bisherige Tätigkeit bis 31. Dezember 2016 weiterhin ausüben.

**III.**

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am ..., andernfalls am Tag nach der Kundmachung in Kraft.

## 5.5 Abänderung des Vermögensverwaltungsgesetzes (VVG)

### **Gesetz**

vom ...

### **über die Abänderung des Vermögensverwaltungsgesetzes**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

#### **I.**

#### **Abänderung bisherigen Rechts**

Das Gesetz vom 25. November 2005 über die Vermögensverwaltung (Vermögensverwaltungsgesetz; VVG), LGBl. 2005 Nr. 278, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 43 Abs. 1a und Abs. 2

1a) Die leitenden Revisoren der Revisionsstelle haben über eine Bewilligung nach dem Gesetz über die Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften zu verfügen.

2) Die Revisionsstellen sind verpflichtet, die leitenden Revisoren der FMA vor Revisionsbeginn zu melden.

**II.**

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am ..., andernfalls am Tag nach der Kundmachung in Kraft.

## 5.6 Abänderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VersAG)

### **Gesetz**

vom ...

### **über die Abänderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile ich Meine Zustimmung:

#### **I.**

#### **Abänderung bisherigen Rechts**

Das Gesetz vom 12. Juni 2015 betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz, VersAG), LGBl. X Nr. X, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 101 Abs. 4 Bst. a und b sowie Abs. 5

- 4) Eine Revisionsstelle wird von der FMA anerkannt, wenn
- a) sie über eine Bewilligung nach dem Gesetz über die Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften verfügt;
  - b) die leitenden Revisoren nach dem Gesetz über die Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften anerkannt sind und als Geschäftsleute einen guten Ruf und ausgewiesene Kenntnisse in der Versicherungsrevision besitzen.

5) Die Regierung regelt die Einzelheiten über die Anerkennung von Revisionsstelle und deren Beaufsichtigung mit Verordnung.

## **II.**

### **Übergangsbestimmung**

Leitende Revisoren, die nicht über eine Bewilligung nach dem Gesetz über die Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften verfügen, jedoch bislang für die Prüfung nach diesem Gesetz anerkannt waren, dürfen ihre bisherige Tätigkeit bis 31. Dezember 2016 weiterhin ausüben.

## **III.**

### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am ..., andernfalls am Tag nach der Kundmachung in Kraft.

**5.7 Abänderung des Gesetzes über die betriebliche Personalvorsorge (BPVG)**

**Gesetz**

vom ...

**über die Abänderung des Gesetzes über die betriebliche  
Personalvorsorge (BPVG)**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile ich Meine  
Zustimmung:

**I.**

**Abänderung bisherigen Rechts**

Das Gesetz vom 20. Oktober 1987 betreffend das Gesetz über die betriebliche Personalvorsorge (BPVG), LGBI. 1988 Nr. 12, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 19 Abs. 3 Bst. a und b sowie Abs. 4

- 3) Eine Revisionsstelle wird von der FMA anerkannt, wenn
- a) sie über eine Bewilligung nach dem Gesetz über die Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften (WPRG) verfügt;

- b) die leitenden Revisoren nach WPRG anerkannt sind und als Geschäftsleute einen guten Ruf und ausgewiesene Kenntnisse in der Versicherungsrevision oder Revision von Vorsorgeeinrichtungen besitzen.

4) Die Regierung regelt mit Verordnung das Nähere betreffend die Bewilligung von Revisionsstellen.

## **II.**

### **Übergangsbestimmung**

Leitende Revisoren, die nicht über eine Bewilligung nach dem Gesetz über die Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften verfügen, jedoch bislang für die Prüfung nach diesem Gesetz anerkannt waren, dürfen ihre bisherige Tätigkeit bis 31. Dezember 2016 weiterhin ausüben.

## **III.**

### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am ..., andernfalls am Tag nach der Kundmachung in Kraft.